

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 A 17.05 und 9 VR 13.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 21. Juni 2005  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Eichberger  
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Die Verfahren werden eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten der Verfahren.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Klageverfahren  
auf 4 000 € und für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen  
Rechtsschutzes auf 2 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Klage und den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit Schriftsatz vom 16. Juni 2005 zurückgenommen. Die Verfahren sind deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidungen folgen aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzungen beruhen für das Klageverfahren auf § 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Nr. 33.2 und 2.2.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327) und im Übrigen auf § 53 Abs. 3 GKG.

Prof. Dr. Eichberger